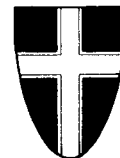


## WIENER LANDESREGIERUNG



Wien, 25. Jänner 1989

MD-2758-1/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verfahren über die  
Durchführung von Volksbefra-  
gungen geregelt wird (Volks-  
befragungsgesetz 1989);  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	82 - GE 9 88
Datum:	1. FEB. 1989
Verteilt	02. Jan 1989

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. Lehmann*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff.  
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor





Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 42800-2143

MD-2758-1/88

Wien, 25. Jänner 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verfahren über die  
Durchführung von Volksbefra-  
gungen geregelt wird (Volks-  
befragungsgesetz 1989);  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

zu Zl. 9.900/6-IV/6/88

An das  
Bundesministerium für Inneres

Auf das do. Schreiben vom 7. Dezember 1988 beehrt sich das  
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten  
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs. 3:

Der Verweis "gemäß § 1" erscheint entbehrlich, zumal er un-  
zutreffenderweise mit dem folgendem Begriff "angeordnet" in  
Zusammenhang gebracht werden könnte.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Worte "ja" und "nein" sollten in Übereinstimmung mit dem  
Stimmzettelmuster groß geschrieben werden.

- 2 -

Zu § 9 Abs. 3:

Die hier vorgesehene Zusammenfassung der Fragen mehrerer Volksbefragungen auf einem Stimmzettel muß vom Gesichtspunkt der Praxis entschieden abgelehnt werden, weil dies eine unzumutbare Erschwernis der Auszählung bedeuten würde. Auf das bei sechs gleichzeitig durchgeführten Volksbefragungen bereits bewährte Vorbild des Wiener Volksbefragungsgesetzes (LGB1. Nr. 5/1980) darf dabei verwiesen werden. Demnach sind bei Ausschreibung mehrerer Volksbefragungen für denselben Zeitraum die Stimmzettel aus hinreichend unterscheidbarem Papier verschiedener Farbe herzustellen und hat der an der Volksbefragung Teilnehmende die Stimmzettel in ein Kuvert zu legen.

Zu § 18:

Mit der im "Volksbefragungsgesetz 1989" vorgesehenen Befragung der Wähler zu Angelegenheiten von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, soll ein Rechtsinstitut eingeführt werden, das auch den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf am ehesten mit dem bestehenden Rechtsinstitut des "Volksbegehrens" vergleichbar ist.

Es ist daher nicht verständlich, warum im Volksbefragungsgesetz die Kostenbestimmungen nicht entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen im Volksbegehrengesetz geregelt werden (voller Ersatz der infolge der Durchführung eines Volksbegehrens für die Gemeinden erwachsenden Kosten durch den Bund), sondern die Kostenregelungsbestimmungen der Nationalratswahlordnung Anwendung finden sollen (Beschränkung der Kostenersatzpflicht des Bundes an die Gemeinden - mit Ausnahme der Papierkosten - auf maximal ein Drittel.)

Auf Grund der vorliegenden Informationen muß davon ausgegangen werden, daß jede vom Bundespräsidenten angeordnete Volksbefragung für die österreichischen Gemeinden zu Kosten im Ausmaß

- 3 -

von 20,7 Millionen S führt, für die vom Bund kein Ersatz geleistet werden würde. Da das Instrument der Volksbefragung ausschließlich dem Bundesgesetzgeber als Informationshilfe über die Meinungsbildung der Wähler zu einem bundesgesetzlich zu regelnden Anliegen dient, sollten auch die mit einem solchen Befragungsverfahren verbundenen Kosten voll vom Bund getragen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor